



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteischiedsverfahren

des Mitglieds M. P.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. den Kreisverband R., vertreten durch den Kreisvorstand,
2. die Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt R., vertreten durch M. C.,
3. M. S.,
alle vertreten durch C. H.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

06-05

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch seine gewählten Mitglieder Geil, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch seine benannten Mitglieder Rathjen und Schlikker auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2006 in Berlin-Friedenau beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen das Schiedsurteil des Landesschiedsgerichts B. vom 20. Januar 2006 - Az.: 007-05- wird zurückgewiesen.

Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt eine Rüge gegen die Antragsgegner, da diese sie aus ihren jeweiligen E-Mail-Verteilern gestrichen hätten und die Wiederaufnahme in diese Verteiler. Sie glaubt, aus verschiedenen nicht erfolgten Einladungen zu Wahlkampfveranstaltungen in R. ergäbe sich die Tatsache der Streichung.

Die Antragstellerin hat erstinstanzlich beantragt,

1. sie wieder in die e-mail-Verteiler der Antragsgegner aufzunehmen.
2. gegen die Antragsgegner eine Rüge zu verhängen.
3. alle Informationen wie andere Mitglieder zu bekommen
4. ihre E-Mail-Anfragen zu beantworten.

Die Antragsgegner haben erstinstanzlich beantragt,

die Anträge zurück zu weisen.

Die Antragsgegner zu 1. und 2. tragen vor, derartige Verteiler hätten damals noch nicht bestanden, sondern seien erst im Aufbau gewesen. Daher sei zu bestimmten Veranstaltungen gezielt eingeladen worden. Sobald ein E-Mail-Verteiler bestehe, werde er auch die Antragstellerin enthalten.

Die Antragsgegnerin zu 3. hat mitgeteilt, sie habe die Antragstellerin aus ihrem persönlichen E-Mail-Verteiler gelöscht und sähe keinen Anspruch auf deren Wiederaufnahme.

Das Landesschiedsgericht hat mit Schiedsurteil vom 20. Januar 2006 die Anträge zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Antragsgegner zu 1. und 2. hätten glaubhaft gemacht, die Antragstellerin sei nicht aus ihren Verteilern gelöscht worden. Die Antragsgegnerin zu 3. könne in ihren privaten Verteiler aufnehmen oder nicht, wen sie wolle.

Gegen dieses, der Bevollmächtigten der Antragstellerin am 15. Februar 2006 zugestellte Schiedsurteil richtet sich das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel der Antragstellerin vom 23. Februar 2006, mit der sie ihre Auffassung wiederholt und vertieft.

Die Antragsgegner haben sich nicht geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Akte des BSchG und des LSchG Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die als „Widerspruch“ bezeichneten und an das Bundesschiedsgericht gerichteten Einwendungen der Antragstellerin sind bei vernünftiger Würdigung (§ 133 BGB) als Beschwerde anzusehen.

Als Beschwerde ist das Rechtsmittel statthaft (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung -BS-) und, da es form- und fristgerecht erhoben wurde, auch zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet: Das LSchG hat die Anträge der Antragstellerin zu Recht abgewiesen.

Gegen die Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt R. war das Verfahren insgesamt unzulässig, da diese nicht der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen ist. Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 4 Ziffern 1-4 sowie Abs. 5 Bundessatzung -BS- und § 19 Abs. 1 Parteiengesetz -ParteiG- entscheiden die Schiedsgerichte ausschließlich über innerparteiliche Streitigkeiten. Die Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt R. jedoch ist kein Organ der Partei, sondern Teilorgan des Organs Rat der Stadt, deren Rechtsstellung sich aus den staatlichen Gesetzen über die Kommunalverfassung in B. ergibt.

Somit scheidet die Ratsfraktion als passivlegitimierter Antragsgegner aus. Es verbleiben der Kreisvorstand und M. S.. Gegen beide ist der Antrag, eine Rüge auszusprechen, unzulässig, denn die Antragstellerin ist im Parteiordnungsverfahren -wie jedes andere einzelne Mitglied- nicht antragsberechtigt.

Nach § 3 Bundesschiedsordnung -BSchO-, sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen wird.

Keine dieser Voraussetzungen liegt vor, da die Antragstellerin erstens kein Parteiorgan oder Organ einer Vereinigung ist. Zweitens liegt kein Beschlussanfechtungsverfahren vor und Drittens kann ein Parteimitglied von einem Parteiordnungsverfahren nicht unmittelbar persönlich betroffen sein.

Daher sind nur Parteiorgane berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Diese ständige Rechtsprechung des BSchG spätestens seit dem Verfahren J. u.a. gegen C. u.a. (Entscheidung vom 20. Februar 1993 -Az. 9/92-) beruht auf § 3 Ziffer 3 BSchO. Da Schutzgut des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus § 19 Abs. 2 bis 4 BS ergibt, ausschließlich die Integrität und Handlungsfähigkeit der Partei als Ganze, nicht aber die Interessen der von der Partei rechtlich getrennten einzelnen Mitglieder ist, kann nach den Denkgesetzen ein einzelnes Mitglied von einem Parteiordnungsverfahren niemals unmittelbar persönlich betroffen sein. Zum einen kann eine Betroffenheit nur vermittelt über die Mitgliedschaft, also nicht unmittelbar entstehen. Zum anderen kann eine solche Betroffenheit nicht persönlich

sein. Denn die Person eines Mitglieds als Inbegriff seiner geistig-sittlichen Wertigkeit, seiner Individualität und seiner Würde wird durch die Handlungsfähigkeit der politischen Partei, der diese Person angehört, nicht in ihrem Wesensgehalt berührt.

Gegen M. S. ist der Antrag bezüglich der Verteiler, wie das LSchG zutreffend dargelegt hat, nicht begründet, da niemand einen Anspruch hat, in den E-Mail-Verteiler eines anderen aufgenommen zu werden. Daran ändert auch nichts, dass M. S. in ihrem Verteiler E-Mails politischen Inhalts verschickt, zumal diese E-Mails, wie sich aus der Akte ergibt, jeweils mit „M. S., MdL“ gekennzeichnet sind. Als Mitglied des Landtages B. aber genießt M. S. die persönliche Unabhängigkeit des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. Danach sind die Abgeordneten nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. In diese Rechtsstellung kann und will das BSchG nicht eingreifen.

Auch gegen den Kreisverband hat das LSchG die Anträge bezüglich der Verteiler zu Recht abgewiesen. Nach den Regeln der Beweislast geht die Nichterweislichkeit einer Tatsache zu Lasten desjenigen, für den das Vorliegen diese Tatsache prozessual vorteilhaft wäre. Der Nachweis einer Streichung aus derartigen Listen ist jedoch nicht geführt worden. Die Schlussfolgerungen der Antragstellerin insoweit sind nicht zwingend. Wenn diese darauf verweist, dass sie von mehreren E-Mails an verschiedene Mitglieder wisse, die sie nicht erhalten habe, unterstellt das BSchG diese Angaben als wahr. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine allgemeine solche Liste besteht, aus der die Antragstellerin gestrichen worden ist. Denn auch wenn der Vortrag des Kreisverbandes zutrifft, er baue einen solchen Verteiler erst auf und lade bislang gezielt ein, erklärt dies, warum die Antragstellerin E-Mails nicht erhält, die andere Mitglieder erhalten.

Eine Auswahl von bestimmten Personengruppen für bestimmte politische Veranstaltungen jedoch gehört zu den Aufgaben eines Veranstalters, auch eines Kreisvorstandes. Steht jedoch nicht fest, dass eine Streichung erfolgt ist, kann zur Wiederaufnahme nicht verurteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BschO. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es keine Kostenerstattung gewährt. Wer wie die Antragstellerin erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen; der Kreisverband jedoch verfügt über Mittel für seine politische Arbeit, zu der auch das Führen von Schiedsverfahren gehört.

Gegen diese Entscheidung sehen BS, BschO und Parteiengesetz kein Rechtsmittel vor.